

Antrag

der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Dr. Ralf Brauksiepe, Dr. Reinhard Göhner, Horst Günther (Duisburg), Ursula Heinen, Klaus Hofbauer, Dr. Martina Krogmann, Dr. Gerd Müller, Dr. Friedbert Pflüger, Hans-Peter Repnik, Hannelore Rönsch (Wiesbaden), Michael Stübgen, Arnold Vaatz und der Fraktion der CDU/CSU

Die Rechte der Bürger stärken – Für eine bürgernahe Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind eine Wertegemeinschaft, die auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union wird dies ausdrücklich anerkannt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt daher das Vorhaben, eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erarbeiten, um die überragende Bedeutung der Grund- und Menschenrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger deutlicher als bisher sichtbar zu machen. Dies entspricht einer Forderung, die der Deutsche Bundestag seit vielen Jahren mit großer Einmütigkeit vertritt.

Die Erarbeitung der Grundrechtecharta und ihre mögliche Aufnahme in den EU-Vertrag kann nicht nur für die Bürger der Union identitätsstiftend wirken, sondern darüber hinaus auch für die Beitrittskandidaten zur EU sowie für Demokratie-, Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen in aller Welt politische Signalwirkung entfalten.

Das gewählte Verfahren der Erarbeitung des Charta-Entwurfs durch einen „Konvent“ wird vom Deutschen Bundestag unterstützt, da auf diese Weise erstmals Vertreter des Europäischen Parlamentes und der nationalen Parlamente beim Zustandekommen eines wichtigen Projekts der Europäischen Integration gleichberechtigt neben den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten mitwirken können. Dadurch wird ein größeres Maß an parlamentarischer Einflussnahme und Kontrolle gewährleistet. Darüber hinaus wurde die Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit durch die sowohl innerstaatlich als auch auf europäischer Ebene durchgeführten Anhörungen der Verbände als Vertreter der Bürgergesellschaft sichergestellt.

Für das Zustandekommen und das weitere Schicksal der Grundrechtecharta kommt es entscheidend auf ihren Inhalt an. Deshalb darf die Charta weder hinter dem bereits bisher geltenden Schutzniveau zurückbleiben, noch durch unrealistische Forderungen überfrachtet und damit gefährdet werden. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages sollten die folgenden Überlegungen bei der Erarbeitung des Charta-Entwurfs zugrunde gelegt werden:

1. Die Bestimmungen der Charta sollten einfach, klar und für die Bürger der Union verständlich formuliert werden, da nur dann die mit ihrer Erarbeitung verbundenen Erwartungen erfüllt werden können.
2. Das europäische Menschenbild, das auf christlich-abendländischer Grundlage entstanden ist, muss im Aufbau und Inhalt der Grundrechtecharta sichtbar werden. Deshalb müssen die Achtung und der Schutz der Menschenwürde sowie die Freiheit der Person die zentralen Ausgangspunkte der Charta bilden.
3. Darüber hinaus sollten in erster Linie die klassischen Freiheits- und Verfahrensrechte als Abwehr- und Kontrollrechte der europäischen Bürger im Hinblick auf die Tätigkeit der europäischen Organe und den Erlass, die Durchführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in die Charta aufgenommen werden. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass europäische Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen sowie das Handeln der EU-Organe an den gleichen strengen Grundrechtsmaßstäben zu messen sind, wie sie seit jeher für das Handeln der Mitgliedstaaten gelten. Legitimation und Akzeptanz der EU werden so erheblich gestärkt.
4. Angesichts der schrecklichen Erfahrungen mit ethnischen Säuberungen und Vertreibungen im 20. Jahrhundert und insbesondere in jüngster Zeit auf dem Balkan sollte in die Charta ein Grundrecht auf Heimat und Schutz vor Vertreibung sowie eine Schutzbestimmung für ethnische, nationale und sprachliche Minderheiten aufgenommen werden.
5. Unter Berücksichtigung der Genfer Flüchtlingskonvention sollte in der Grundrechtecharta eine Institutsgarantie für politisch Verfolgte aufgenommen werden, um auf diese Weise die Notwendigkeit der Schaffung eines harmonisierten europäischen Asylrechts zu unterstreichen.
6. Soweit es sich um wirtschaftliche und soziale Rechte handelt, soll die Charta den erreichten Stand der europäischen Integration widerspiegeln, wie er insbesondere in den entsprechenden Vorschriften des EG-Vertrages zum Ausdruck kommt. Es dürfen dabei jedoch keine neuen Leistungsansprüche gegenüber den Mitgliedstaaten oder der Union begründet oder Erwartungen geweckt werden, die angesichts fehlender Kompetenzen auf Ebene der Union nicht zu erfüllen sind. Ansonsten würde das Zustandekommen der Charta und ihre Aufnahme in den Vertrag gefährdet.
7. Bei der Erarbeitung der Charta ist sicherzustellen, dass der Grundrechtsschutz, der insbesondere durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und durch die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg garantiert wird, nicht unterschritten wird, und dass die EMRK ihre herausragende Bedeutung für den europäischen Menschenrechtsschutz innerhalb und außerhalb der EU behält.
8. Mit der Erarbeitung der Grundrechtecharta dürfen keine neuen Zuständigkeiten auf die Europäische Union übertragen werden. Vielmehr wird die Ausübung der bereits vorhandenen Zuständigkeiten effektiver kontrolliert und begrenzt. Die Grundrechtecharta begründet keine Staatsqualität für die Europäische Union.

Dies ist ein Schritt in Richtung auf eine umfassende Zuständigkeits- und Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die für den weiteren Fortgang der europäischen Integration von herausragender Bedeutung ist.

9. Die Bestimmungen der Charta sollten so formuliert werden, dass sie – bei entsprechendem politischem Willen der Mitgliedstaaten – jederzeit als verbindlicher Text in den EU-Vertrag aufgenommen werden können und damit für die Bürger der Union auch gerichtlich einklagbar und durchsetzbar werden. Dabei muss deutlich werden, dass die Bestimmungen der Charta sowohl von den Organen der Europäischen Union als auch bei der Durchführung und Anwendung von Gemeinschaftsrecht auf Ebene der Mitgliedstaaten zu beachten sind, da nur so ein unionsweiter und einheitlicher Grundrechtsschutz gewährleistet werden kann.

Berlin, den 16. Mai 2000

Peter Hintze
Peter Altmaier
Dr. Ralf Brauksiepe
Dr. Reinhard Göhner
Horst Günther (Duisburg)
Ursula Heinen
Klaus Hofbauer
Dr. Martina Krogmann
Dr. Gerd Müller
Dr. Friedbert Pflüger
Hans-Peter Repnik
Hannelore Rönsch (Wiesbaden)
Michael Stübgen
Arnold Vaatz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

